

Routerfreiheit und die „Lage des Netzabschluss- punktes“ bei festen Internetzugangsdiensten - Evaluierung der RTR im Jahr 2023

Stand: 10. November 2023

Routerfreiheit und die „Lage des Netzabschlusspunktes“ bei festen Internetzugangsdiensten - Evaluierung der RTR im Jahr 2023

Bei einem Festnetzinternetanschluss bekommt man in Österreich fast immer einen Router mit integriertem Modem vom Anbieter zur Verfügung gestellt. Teilweise erhält man aber auch einen Router und ein separates Modem. Dieser Router bzw. das Modem wird an die Anschlussdose an der Wand angeschlossen.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Lage des Netzabschlusspunktes“ wichtig. Der Netzabschlusspunkt definiert den Punkt, an dem das private Netzwerk beginnt und das öffentliche Netz endet. Damit werden auch die Verantwortlichkeiten (z.B. bei Störungen) zwischen Nutzer:innen und Anbietern abgegrenzt.

Es gibt drei Möglichkeiten für die Lage des Netzabschlusspunktes:

- A. Die Anschlussdose an der Wand (Punkt A)
- B. Nutzerseitige Schnittstelle (Anschluss) des Modems (Punkt B)
- C. Nutzerseitige Router (WLAN- oder LAN-) Schnittstelle (Punkt C)

In Österreich bestimmt grundsätzlich der Anbieter in seinen Geschäftsbedingungen für Internetzugangsdienste die konkrete Lage des Netzabschlusspunktes. Gleichzeitig gibt es eine gesetzlich garantierte Endgerätefreiheit (Art. 3 Abs. 1 TSM-VO) im Rahmen von Internetzugangsdiensten. Auf Grund dieser haben alle Nutzer:innen das Recht, einen Router ihrer Wahl zu verwenden. Stellt der Anbieter einen Router mit integriertem Modem zur Verfügung, muss es möglich sein, diesen Router in den sogenannten „Bridge-Modus“ zu schalten. Damit wird die Funktionalität des Routers auf das Modem (bzw. auf die Modem-Funktionalität) beschränkt und alle anderen Funktionen des Routers (z.B. WLAN, Firewall) sind dann deaktiviert. An einen Router im Bridge-Modus können Nutzer:innen einen Router ihrer Wahl anschließen und verwenden. Damit ist die Routerfreiheit in Österreich grundsätzlich sichergestellt.

Die RTR hat (z.T. im Einvernehmen mit der KommAustria) die Möglichkeit, mittels einer Verordnung die Lage des Netzabschlusspunktes festzulegen (§ 49 TKG 2021).

Im Jahr 2023 führte die RTR eine Evaluierung durch, ob derzeit die Notwendigkeit besteht, eine solche Verordnung zu erlassen. Dafür wurden zwei Gesprächsrunden mit Betreibern und Interessenvertretungen durchgeführt. Weiters wurde die Situation in anderen EU-Ländern mittels Fragebogen erhoben und die bei der RTR eingelangten Schlichtungsanträge und Anfragen von Nutzer:innen analysiert.

Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Innerhalb der EU haben bisher 9 von 27 Staaten die Lage des Netzabschlusspunktes festgelegt. Während in Kupfer- und Kabelnetzen (DSL und DOCSIS) überwiegend Punkt A festgelegt wurde (DSL: 7 von 9, DOCSIS: 5 von 7 Ländern), ist es bei

Glasfasernetzen ausgewogener (Punkt A in 5 von 9 Ländern, Punkt B in 4 von 9 Ländern). Punkt C wurde nur in einem Land festgelegt und hier nicht für Internetzugangsdienste, sondern für Festnetztelefonie- bzw. IPTV-Dienste. Zudem erfolgte die Festlegung zum Teil erst jüngst, so dass die Erfahrungen noch abzuwarten sind. Aber auch im Falle langjähriger Erfahrungen sind Änderungen nicht ausgeschlossen. Beispielsweise wurde von der deutschen Regulierungsbehörde ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, um festzustellen, ob die Lage des Netzabschlusspunktes im Falle von Glasfaseranschlüssen auf Basis passiver optischer Netze (PON) geändert werden soll.¹

Bei der Schlichtungsstelle der RTR gab es in den letzten Jahren nur sehr wenige Fälle, bei denen es Probleme bei der Verwendung eines eigenen Routers gab.² Gleiches gilt für die allgemeinen Anfragen zu diesem Thema.

Auch von den Betreibern wurde angegeben, dass derzeit nur sehr wenige Nutzer:innen ihren eigenen Router verwenden (genannt wurden niedrige einstellige Prozentsätze im Privatkundenbereich) bzw. es auch kaum Anfragen dazu gäbe. Eine Festlegung des Netzabschlusspunktes bei Punkt A (Anschlussdose an der Wand) würde hingegen zu erhöhten Aufwänden führen, da z.B. die bestehenden Systeme für Bestellung, Herstellung und Entstörung geändert werden müssten. Darüber hinaus befürchten Betreiber mehr Störungen, die nicht nur jene Nutzer:innen betreffen können, die ein eigenes Modem nutzen, sondern (zumindest lokal) auch andere Nutzer:innen.

Vertreter der Endgeräteindustrie verwiesen hingegen auf andere Länder, wo der Netzabschlusspunkt bereits mit Punkt A festgelegt wurde. Es sei dort zu keinen wesentlichen Problemen gekommen und die Nutzer:innen würden eine noch größere Wahlfreiheit genießen. Auch wurde der Anteil jener Nutzer:innen, die sich für einen eigenen Router interessieren würden, deutlich höher eingeschätzt als von den Betreibern.

Nach Abschluss der 2023 durchgeführten Evaluierung im Telekommunikationsbereich kommt die RTR zum Schluss, dass derzeit keine Notwendigkeit besteht, den Netzabschlusspunkt mittels Verordnung festzulegen. Grundsätzlich kann zwar die Wahlfreiheit für Nutzer:innen mit einer Festlegung des Netzabschlusspunktes bei Punkt A erhöht werden. Aus Sicht der RTR liegt gegenwärtig aber keine ausreichende Evidenz vor, dass es in der derzeitigen Situation zu signifikanten Einschränkungen für einen wesentlichen Teil der Nutzer:innen käme. Bereits heute haben die Nutzer:innen, wie oben dargestellt, die Möglichkeit, bei Internetzugangsdiensten ihren eigenen Router zu verwenden. Von dieser Möglichkeit wird aber derzeit in Österreich nur sehr selten Gebrauch gemacht. Zudem hat die Evaluierung gezeigt, dass viele Betreiber den Nutzer:innen auch verschiedene Router mit integriertem Modem anbieten, zwischen denen sie wählen können. Andererseits ist schlüssig, dass eine Änderung des

¹ Siehe https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Schnittstelle_netzabschluss/start.html

² Siehe RTR (2023), Jahresbericht der Schlichtungsstellen 2022, S. 45-46 (abrufbar unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/schlichtungsbericht/Jahresbericht-Schlichtungsstellen-2022.pdf>)



derzeitigen Regimes mit größeren Umstellungskosten für die Betreiber verbunden ist. Auch international ist noch nicht absehbar, ob eine Mehrheit der EU Länder Punkt A festlegen wird oder ob, vor allem in Glasfasernetzen, doch Punkt B als geeigneter betrachtet wird.

Ein Ergebnis der Evaluierung war jedoch, dass die Transparenz in Bezug auf die Routerfreiheit erhöht werden sollte. Mehrere große Anbieter haben daraufhin die Informationen auf ihren Websites verbessert. Weiters finden Nutzer:innen nun auf der Website der RTR (<https://www.rtr.at/nap>) Links zu den Informationen der Betreiber, wie der Router des jeweiligen Anbieters in den Bridge-Modus versetzt werden kann. Diese Informationen fokussieren auf jene Betreiber, die den Großteil der Internetzugangsdienste erbringen.

Weiters wird die RTR monitoren, wie sich die Nutzung des Bridge-Modus sowie die Nutzung eigener integrierter Endgeräte (so möglich) und somit das Interesse der Nutzer:innen, ihren eignen Router zu verwenden, in Österreich in Zukunft entwickelt. Auch die internationalen Entwicklungen im Bereich der Festlegung der Lage des Netzabschlusspunktes werden weiterhin beobachtet. Die RTR wird das Thema Netzabschlusspunkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut evaluieren. Aktuell sieht die RTR aber keinen Bedarf an einer weitergehenden Festlegung der Lage des Netzabschlusspunktes bei festen Internetzugangsdiensten.